KOMMISSION FÜR
BAUWESEN UND UMWELT

ALLSCHWIL

Geschäft 4777A

Abstellplatzreglement

Bericht an den Einwohnerrat
vom 17. September 2025

Inhalt Seite

1. Ausgangslage 3

2. Erwägungen 3

Allgemeine Bemerkungen 3
Ergänzung zu autoarmem und autofreiem Bauen 3
Redaktionelle Bereinigung 4

3. Antrag 5

Beilage/n

- Abstellplatzreglement (Fassung KBU zuhanden des Einwohnerrats vom 17. September 2025)

1. Ausgangslage

Mit Bericht vom 21. Mai 2025 unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat den Entwurf für ein kommunales Abstellplatzreglement. Die gesetzliche Grundlage dafür wurde im Februar 2023 durch eine Anpassung von § 106 Abs. 5 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) geschaffen. Diese erlaubt es den Gemeinden, mittels eigener Reglemente den Bedarf an Abstellplätzen festzulegen und damit auf die lokalen Bedürfnisse und Verhältnisse abzustimmen.

Das Reglement ist parallel zur Revision der Zonenvorschriften Siedlung erarbeitet worden und bildet einen Bestandteil der Zonenvorschriften der Gemeinde. Die Kommission hat das Geschäft an den Sitzungen vom 4. Juni, 3. September und 17. September 2025 beraten.

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2. Erwägungen

Allgemeine Bemerkungen

Die heute geltende kantonale Regelung, die für alle Gemeinden unabhängig von ihrer Lage und ÖV-Erschliessung die gleiche Mindestanzahl an Parkplätzen vorschreibt, wird der Situation in Allschwil nicht mehr gerecht. Allschwil zeichnet sich durch seine Lage im Agglomerationszentrum, eine sehr gute ÖV-Versorgung und eine hohe Veloerreichbarkeit aus, was zu einem geringeren Bedarf an Autostellplätzen führt.

Die Kommission unterstützt die Ziele des Reglements, eine bedarfs- und ortsgerechte Anzahl Abstellplätze zu schaffen und damit eine Verlagerung des Verkehrs zugunsten des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs zu fördern. Eine übermässige Anzahl an Parkplätzen schafft Fehlanreize für mehr Autoverkehr, was zu Stau und Lärm führt, das Ortsbild beeinträchtigt und aufgrund der Bodenversiegelung negative klimatische Auswirkungen hat.

Das Reglement legt für verschiedene Nutzungen einen Normbedarf an Abstellplätzen fest. Dieser wird anschliessend je nach ÖV-Erschliessungsgüte reduziert. Der dazugehörige Ergänzungsplan teilt das Gemeindegebiet parzellenscharf in Reduktionsklassen A (sehr gut erschlossen), B und C ein. Für die Reduktionsklasse A sowie für die meisten Nicht-Wohnnutzungen werden nicht nur Mindest-, sondern auch Höchstgrenzen (Obergrenzen) für die Anzahl zu erstellender Parkplätze festgelegt. Dies ist ein zentrales und wichtiges Steuerungsinstrument, um eine übermässige Verkehrsbelastung durch Neubauten zu vermeiden. Die Kommission begrüsst diesen Ansatz ausdrücklich.

In der Beratung wurde die Frage aufgeworfen, wie die recht granular ausgestaltete Normierung im Fall von Nutzungsänderungen zu handhaben ist. Die Verwaltung hat dazu klargestellt, dass solche Nutzungsänderungen in der Regel ohnehin eine Baubewilligung erfordern und in diesem Fall der Bedarf neu zu ermitteln ist. Im übrigen sind die festgelegten Werte von VSS-Normen abgeleitet und fachlich gut begründet.

Ergänzung zu autoarmem und autofreiem Bauen

Das Reglement sieht in Art. 6 die Möglichkeit vor, autoarmes oder autofreies Bauen zu realisieren, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Dies bedingt in der Regel den

Nachweis mittels eines Mobilitätskonzepts. Damit wird sichergestellt, dass bei einer starken Reduktion der Abstellplätze keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft entstehen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Regelung konsequent zu Ende gedacht werden muss. Aus Sicht der Bauherrschaft bietet der Verzicht auf Abstellplätze einen reduzierten Platzbedarf und damit geringere Erstellungs- oder Landerwerbskosten, wovon mittelbar auch tiefere Mietzinsen zu erwarten sind. Wer in den Genuss dieser Vorteile kommt, soll jedoch nicht gleichzeitig die öffentlichen Parkplätze im Quartier beanspruchen. Andernfalls würde der Parkdruck auf den öffentlichen Raum verlagert, was nicht Ziel des Reglements sein kann.

Die Kommission beantragt daher einstimmig bei einer Enthaltung die Ergänzung von Art. 6 um einen neuen Absatz 4, wonach Bewohnerinnen und Bewohner sowie Betriebe in autoarmen oder autofreien Bauten keinen Anspruch auf Dauerparkkarten (d. h. Jahres- oder Monatskarten) der Parkraumbewirtschaftung haben. Damit wird verhindert, dass das in einer Verkehrsreduktion liegende Ziel des autoarmen oder autofreien Bauens unterlaufen wird, und gleichzeitig werden die angrenzenden Quartiere vor zusätzlichem Parkdruck geschützt.

In der Schlussabstimmung hat die Kommission dem Reglement mit 6:1 Stimmen zugestimmt.

Redaktionelle Bereinigung

Die in Ziff. 3 des Beschlussantrags erwähnte Beilage hat der Kommission nicht vorgelegen. Es handelt sich um die Stellungnahme der Gemeinde zum Ergebnis der Vorprüfung, welche ohne Kenntnis der zur Vorprüfung eingereichten Reglementsversion nicht verständlich ist und vom Einwohnerrat auch nicht zwingend zur Kenntnis genommen zu werden braucht. Dieser Punkt entfällt darum im Antrag der Kommission.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission für Bauwesen und Umwelt

zu beschliessen:

1. Das Abstellplatzreglement wird in der Kommissionsfassung vom 17. September 2025 gutgeheissen und dem Regierungsrat Basel-Landschaft zur Genehmigung vorgelegt.

2. Folgende Dokumente werden als Genehmigungsinhalt beschlossen:

   – Abstellplatzreglement Allschwil
   – Ergänzungsplan «Reduktionsgebiete Personenwagen-Abstellplätze»

3. Folgende orientierende Grundlagen, welche Bestandteile des Genehmigungsinhalts sind, werden zur Kenntnis genommen:

   – Begleitender Planungsbericht nach Art. 47 RPV

KOMMISSION FÜR
BAUWESEN UND UMWELT
Präsident:

Matthias Häuptli